

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb und Marcel Hopp (SPD)

vom 20. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2024)

zum Thema:

Besetzung der Humboldt Universität am 22.05.2024 und 23.05.2024

und **Antwort** vom 9. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD) und

Herrn Abgeordneten Marcel Hopp (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19530

vom 20. Juni 2024

über Besetzung der Humboldt Universität am 22.05.2024 und 23.05.2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Rahmen der Besetzung der Humboldt Universität (HU) durch propalästinensische Aktivisten am 22.05.2024 und am 23.05.2024 sind nach Einschätzung der Universität Sachschäden in Höhe von 150.000 Euro am denkmalgeschützten Bau des Sozialwissenschaftlichen Instituts entstanden (vgl. 19 / 19 249). Gleichwohl dem Senat keine Erkenntnisse darüber vorlägen, wie viele der an der Besetzung beteiligten Personen an der HU Berlin immatrikuliert seien, deutet sich an, dass Mitglieder des sog. Referent*innenrats (RefRat) der HU an der Besetzung beteiligt gewesen seien. Laut Beschluss des Studierendenparlaments (StuPa) der HU sollen für diese Beteiligten „Anwalts- und Beratungskosten, Gerichtskosten und mögliche andere in einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren anfallenden Kosten“ aus Haushaltsmitteln des Studierendenparlaments gezahlt werden können.

1. Inwiefern bestehen seitens des Senats Vorgaben zur Verwendung des halbjährlich erhobenen Studierendenbeitrags durch die Studierendenparlamente?

Zu 1.:

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf das Maß zu beschränkt ist, das zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Absatz 2 BerIHG nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist.

2. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit der Übernahme von „Anwalts- und Beratungs- und Gerichtskosten“ vor dem Hintergrund der mutmaßlichen Teilnahme von Mitgliedern des RefRats an der Besetzung der HU am 22.05.2024 und 23.05.2024 sowie die mögliche Übernahme eines Teils der o.g. Schadenssumme?

Zu 2.:

Nach Kenntnis des Senats betrifft der Beschluss des Studierendenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) vom 13. Juni 2024 nicht die Übernahme von Gerichtskosten u. ä. von Mitgliedern des „RefRats“ der HU Berlin (entspricht dem Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 BerIHG, im Folgenden „RefRat“), die sich möglicherweise an der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften der HU Berlin beteiligt haben, sondern die Gewährung von Rechtsschutz für konkret benannte Mitglieder des RefRats gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der StudentInnenschaft der HU Berlin. Danach kann jedem Mitglied des RefRats im Zusammenhang mit seiner RefRat-Tätigkeit auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz gewährt werden.

3. Inwiefern unterliegt das Studierendenparlament der HU der Berliner Landeshaushaltsordnung?

Zu 3.:

Für die Studierendenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulrecht, ebenso die Landeshaushaltsordnung und ihre Ausführungsvorschriften.

4. Inwiefern bewertet der Senat die aus der Landeshaushaltsordnung hervorgehenden Regelungen als vereinbar mit dem Vorgehen des Studierendenparlaments der HU hinsichtlich der möglichen Übernahme der unter Punkt 2. aufgeführten Kosten sowie der möglichen Übernahme eines Teils der o.g. Schadenssumme?

5. Inwiefern ist das unter Punkt 2. und 4. genannte Vorgehen des Studierendenparlaments der HU mit dem Grundsatz der „sparsamen Wirtschafts- und Haushaltsführung“ vereinbar?

Zu 4. und 5.:

Soweit Mitglieder eines Allgemeinen Studierendenausschusses in Folge ihrer Funktionsausübung, in der sie Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG wahrnehmen, Rechtsschutz benötigen, hält der Senat die Übernahme der entsprechenden Kosten auch aufgrund von § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft der HU Berlin für zulässig und grundsätzlich mit § 7 LHO vereinbar. Beschlüsse des Studierendenparlaments zur Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften sind dem Senat nicht bekannt.

6. Beabsichtigt der Senat, die Leitung der HU aufzufordern, mögliche Schadenersatzansprüche ggü. an der Besetzung beteiligten Personen geltend zu machen?

Zu 6.:

Nach Kenntnis des Senats hat die Leitung der HU Berlin aufgrund des Schadensausmaßes Strafantrag gestellt.

7. Wer ist nach Ansicht des Senats im Falle der Umsetzung unrechtmäßiger Beschlüsse des Studierendenparlaments haftbar und für mögliche Regressforderungen heranzuziehen?

Zu 7.:

Das Präsidium der HU Berlin ist aufgrund seiner rechtsaufsichtlichen Aufgaben gegenüber der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 4 BerlHG verpflichtet, auf die Aufhebung unrechtmäßiger Beschlüsse des Studierendenparlaments hinzuwirken. Wenn dennoch unrechtmäßige Beschlüsse des Studierendenparlaments umgesetzt werden, sind zur Feststellung einer möglichen Haftung die konkreten Umstände und Folgen zu bewerten. Im Übrigen haftet für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft gemäß § 20 Abs. 4 BerlHG nur deren Vermögen.

Berlin, den 09. Juli 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege